



ABS: MDR, 1082 Wien, Rathaus

An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie

Amt der Wiener Landesregierung

**Magistratsdirektion der Stadt Wien**  
**Geschäftsbereich Recht**  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82349  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
[post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)  
[www.wien.at](http://www.wien.at)

MDR - 1772648-2014

Wien, 2. Februar 2015

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Führerscheinggesetz  
(16. FSG-Novelle) geändert wird;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMVIT-170.706/0004-IV/ST4/2014

Zu dem mit Schreiben vom 1. Oktober 2014 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 9 (§ 5 Abs. 2):

Die Ergänzung zum Begriff des „Wohnsitzes“ bewirkt, dass ein solcher trotz längerer Abwesenheiten begründet bleibt. Dies führt jedoch bei der Anordnung begleitender Maßnahmen sowie beispielsweise bei der Nichtabsolvierung der zweiten Ausbildungsphase zu erheblichen Vollziehungsschwierigkeiten. In vielen Fällen können behördliche Anordnungen vermutlich nur schwer zugestellt werden. Darüber hinaus ist unklar, welche Fristen für die Erfüllung der angesprochenen Verpflichtungen gesetzt werden können, wenn der längere Auslandsaufenthalt durch § 5 Abs. 2 eindeutig in Kauf genommen wird.

Zu Z 11 (§ 7 Abs. 5):

Die Regelung, wonach für die Frage der Wertung nicht getilgter bestimmter Tatsachen strafbare Handlungen auch dann heranzuziehen sind, wenn sie vor mehr als fünf Jah-

ren begangen worden sind, greift nach der ständigen Rechtsprechung nur bei zumindest zwei verwertbaren Vorfällen.

Zu Z 16 (§ 12 Abs. 2):

Die geplante Regelung sollte eindeutiger gefasst werden, um klarzustellen, dass die praktische Fahrprüfung für die Klasse C1 nicht auch auf einem Fahrzeug der Klasse D bzw. die praktische Fahrprüfung für die Klasse D1 nicht auch auf einem Fahrzeug der Klasse C abgelegt werden kann. Die Norm könnte beispielsweise lauten „die Prüfung für die Klasse C1 kann auch auf einem Kraftfahrzeug der Klasse C, die Prüfung für die Klasse D1 kann auch auf einem Fahrzeug der Klasse D abgelegt werden.“

Zu Z 20 (§ 16 Abs. 3a):

Diese Bestimmung sieht die Einholung von Auskünften aus anderen EWR-Staaten über Antragsteller im Wege der Datenverarbeitung über das von der Europäischen Kommission für Zwecke der Auskunftserteilungen eingerichtete Informationssystem, in dem die nationalen Register der einzelnen Mitgliedstaaten zusammengeschlossen sind, vor. Seitens des FSG-Wartungsteams wurde es in diesem Zusammenhang bereits in der Vergangenheit für sinnvoll erachtet, zunächst nur den Behörden eine Abfrage zu ermöglichen, um allfällige anfängliche Anwendungsprobleme nicht auf die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu übertragen und deren Arbeit zu erschweren.

Zu Z 26 (§ 17a Abs. 1):

Es wird angeregt, auch die Klasse F zu ergänzen.

Zu Z 31 (§ 23 Abs. 3a):

Gemäß § 10 Abs. 4 FSG hat die Behörde für den Fall, dass eine Lenkberechtigung durch eine Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten erloschen ist oder seit dem Erlöschen der Lenkberechtigung durch Fristablauf oder Verzicht mehr als 18 Monate vergangen sind, von einer theoretischen Prüfung abzusehen, wenn nicht auf Grund konkreter Bedenken anzunehmen ist, dass der Antragsteller nicht mehr ausreichende theoretische Kenntnisse besitzt.

Wenn nunmehr § 23 Abs. 3a leg. cit. für den Fall der Umschreibung eines Nicht-EWR-Führerscheins neben der praktischen auch eine theoretische Prüfung vorsieht, ist darin eine Ungleichbehandlung von EWR- und Nicht-EWR-Führerscheinen zu sehen, deren Sachlichkeit darzulegen wäre.

Darüber hinaus darf darauf hingewiesen werden, dass ein Fristablauf eines Führerscheines nicht mit einem Erlöschen der Lenkberechtigung einhergehen muss. Die Ungültigkeit des Dokuments „Führerschein“ auf Grund Fristablaufs war niemals mit dem Ablegen einer praktischen Fahrprüfung verbunden.

Zu Z 36 und Z 37 (§ 30 Abs. 2):

Zunächst wird angeregt, auch im Fall des § 30 Abs. 1 vorzusehen, den eingezogenen Führerschein mit einer Sachverhaltsmitteilung an die Ausstellungsbehörde zu übermitteln.

Darüber hinaus ist im Hinblick auf § 30 Abs. 2 auf die Ausführungen zu Z 31 zu verweisen.

Zu Z 42, 43 und 51 (§ 34b Abs. 2 und 3 sowie § 41a Abs. 14):

Die geplante Neuregelung wird als problematisch erachtet. Die beabsichtigte Änderung sieht vor, dass für den Erwerb der Prüfberechtigung für die Klassen D1 und D die Lenkberechtigung für die Klasse C nicht mehr ausreicht und künftig der Besitz der Klassen D1 und D für den Erwerb der Prüfberechtigung gefordert wird. Diese Festlegung berücksichtigt nicht die in der 3. Führerscheinrichtlinie (Anhang IV Punkt 2.2.) eröffnete Wahlmöglichkeit, wonach ein Fahrprüfer anstatt des Besitzes der Lenkberechtigungsklasse ersatzweise gleichwertige Kenntnisse aufgrund einer angemessenen Berufsausbildung besitzen und aufweisen kann.

Wird das Vorhaben wie vorgesehen umgesetzt, ist ein Fahrprüfer-Engpass bei der Prüfberechtigung für die Klassen D1 und D zu erwarten, da davon auszugehen ist, dass Fahrprüferbewerber nur mehr die Prüfberechtigung für jene Berechtigungsklassen anstreben, bei denen mit einem mengenmäßig erheblichen Aufkommen zu rechnen ist. Die absehbare Folge eines solchen Engpasses von Fahrprüfern, welche die erforderli-

che Klasse D aufweisen, lässt befürchten, dass für die Lenkberechtigungsklassen D1/D, D1E, DE aber auch „D95“ nur noch praktische Prüfungstermine in limitierter Anzahl angeboten werden können. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang ein deutlich erhöhter Administrations- und Organisationsaufwand zu erwarten, der in keinem angemessenen Verhältnis zum Erwerb der Prüfberechtigung für die Klasse D steht. Es wird daher angeregt, die von der 3. Führerscheinrichtlinie im Anhang IV Punkt 2.2. angebotene Alternative umzusetzen.

Die vorstehend angedachte Problematik wird auch durch die geplante Übergangsbestimmung in § 41a Abs. 14 nicht entschärft, da zwar Fahrprüfer, die bis zum 19. Jänner 2013 Fahrprüfungen der Klasse D und DE abgenommen haben, weiterhin Fahrprüfungen für Klasse D (DE) und D1 (D1E) abnehmen dürfen, auch wenn sie nicht die Prüfberechtigung für die Klasse DE erworben haben, jedoch Fahrprüfer, die nach dem 19. Jänner 2013 bis zum 1. Juni 2015 zum Fahrprüfer für die Klasse CE bestellt wurden, so sie weiterhin zur Abnahme von Fahrprüfungen für die Klassen D (DE) und D1 (D1E) berechtigt sein sollen, bereits ab 1. Oktober 2015 in Besitz der Prüfberechtigung der Klasse DE sein müssen. Diese kurze Frist bis zur vollen Geltung der Neuerung ist auch in Zusammenschau mit der im selben Entwurf vorgesehenen längeren Frist für den Erwerb der Klasse BE nicht nachvollziehbar.

#### Zu Z 50 (§ 41a Abs. 9):

Der geplanten Norm liegt offenbar die Interpretation der Regelung in § 34b Abs. 1 (14. FSG-Novelle) zugrunde, dass Fahrprüfer nur mehr für die Klassen B und BE gemeinsam bestellt werden dürfen. Der Abs. 1 der vorstehend erwähnten Regelung bringt jedoch nur zum Ausdruck, dass bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen sind, um eine Person zum Fahrprüfer der Klasse B bzw. BE bestellen zu können und nicht, dass eine Bestellung zum Fahrprüfer für die Klasse B nur in Verbindung mit der Klasse BE in Frage käme (ein gegen diese zwingende Verknüpfung sprechendes Indiz stellt im Übrigen die Regelung des § 34b Abs. 3 letzter Satz dar, welche bestimmt, dass bereits allein die Prüfberechtigung für die Klasse B zur Abnahme der Klasse F berechtigt). Würde die Bestimmung des § 34b Abs. 1 so zu verstehen sein, dass eine Bestellung zum Fahrprüfer nur mehr für die Klassen B und BE zusammen erfolgen kann, würde diese Auslegung über die Anforderungen des Anhanges IV. Punkt 2.1. der 3. Führerscheinrichtlinie, dem eine Bestellung zum Fahrprüfer zwingend für die Klassen B und BE nicht zu ent-

nehmen ist, hinausgehen und wäre die in Rede stehende Bestimmung demnach dahingehend abzuändern, dass eine Bestellung zum Fahrprüfer für die Klasse B weiterhin möglich ist.

Die Klasse B stellt den Hauptanteil, die Klasse BE einen relativ geringen Anteil der jährlich in Wien abgenommenen Fahrprüfungen dar.

Mit dem beabsichtigten Vorhaben würde allen Fahrprüfern eine Qualifikation abverlangt, die unter Bedachtnahme bzw. auf Grund der im Bundesland Wien herrschenden Organisation des Fahrprüfungswesens und der Anzahl der Prüfungsfälle der Klasse BE, sehr selten benötigt wird.

Es wird angeregt, die geplante Regelung, dass Personen, die vor dem 19. Jänner 2013 zum Fahrprüfer für die Klasse B bestellt wurden, bis 31. Dezember 2018 auch im Besitz der Klasse BE sein müssen, entfallen zu lassen und sollte dies im Zusammenhang als erforderlich angesehen werden, § 34b Abs. 1 dahingehend „zu reparieren“, dass eine Bestellung von Fahrprüfern für die Klasse B ohne zwingenden Besitz der Klasse BE weiterhin möglich bleibt.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die in der beabsichtigten Regelung vorgesehene ca. vierjährige Übergangsfrist zu kurz bemessen erscheint, um eine reibungslose Organisation bzw. einen reibungslosen „Ersatz“ von Prüfern der Klasse B, die zu einem nachträglichen Erwerb der Lenkberechtigung für die Klasse BE nicht bereit sind, zu gewährleisten.

#### Ergänzende Anregung zu § 4a FSG:

Die Erläuterungen zu Z 8 des Entwurfes enthalten einen Hinweis auf das Ziel, die „Qualität und Effektivität der zweiten Ausbildungsphase“ zu sichern. Bei Kontrollen durch die Wiener Aufsichtsbehörde entsteht oftmals der Eindruck, dass Perfektionsfahrten nach § 4a Abs. 5 FSG durch Fahrschulen bestätigt und eingetragen werden, obwohl diese tatsächlich nie stattfanden. Wird in solchen Fällen ein Nachweis für das Stattfinden der Perfektionsfahrt verlangt, so berufen sich die betreffenden Fahrschulen darauf, dass § 64b Abs. 8 und 8a der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 - KDV 1967 keine entsprechende Aufzeichnungspflicht normieren. Im Sinne der Steigerung der

Qualität und Effektivität dieses Teils der zweiten Ausbildungsphase wird daher die Einfügung folgender Sätze nach dem 3. Satz des § 4a Abs. 5 FSG angeregt:

„Über die Perfektionsfahrt sind Aufzeichnungen zu führen, die drei Jahre lang aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen sind. Die Bestimmungen des § 64b Abs. 8 und 8a KDV 1967 gelten sinngemäß“.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR Mag. Andreas Wostri

Mag. Andrea Mader  
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landesregierungen

3. Verbindungsstelle der Bundesländer

4. MA 65  
(zu MA 65 - 3412/2015)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>